

dem Hauptsteueramt zu Kreuznach die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Wein aus dem Theilungslager von Beckhard & Söhne daselbst,  
dem Untersteueramt zu Lädenstcheid im Bezirk des Hauptsteueramts zu Arnberg die Befugniß zur Erhebung von Begleitscheinen I über Wein und  
dem Nebenzollamt II. zu Seidenberg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Wörlitz die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über Hononaren der Nummern 38 c und e des Zolltarifs, welche unter Raummverschluß aus Oesterreich-Ungarn eingeht und zur Wiederausfuhr dorthin bestimmt sind.

#### Im Königreich Württemberg.

Den Zollämtern Eberach und Lötzingen im Bezirk des Hauptzollamtes zu Ulm ist die Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Nr. 41 d 5 und 6 des Zolltarifs zu andern als den höchsten Sätzen dieser Nummern beigelegt worden.

#### Im Großherzogthum Baden.

Die Bezeichnung der Steuer-Einnahmerei Mühlburg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Karlsruhe ist in „Karlsruhe IV“ umgeändert.

Die Steuer-Einnahmerei zu Neuenweg im Bezirk des Hauptsteueramts zu Säckingen ist der Ober-Einnahmerei St. Blasien (Hauptsteueramtbezirk Lörrach), und die Steuer-Einnahmerei zu Reckarau im Bezirk der Ober-Einnahmerei zu Schwenningen der Ober-Einnahmerei Mannheim (Hauptzollamtbezirk Mannheim) zugetheilt worden.

Zu Brunnabern im Zoll- und Steuerbezirk des Hauptsteueramts zu Stühlingen ist eine Steuer-Einnahmerei errichtet, welcher die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben für Bier und Wein, zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen über Wein und zur Erhebung von Uebergangsscheinen von Bier und Wein zufließt.

#### Im Großherzogthum Sachsen.

Dem Steueramt zu Eise nach ist die Befugniß zur Ausfertigung von Verfenbungsscheinen I und II und zur Erhebung von Verfenbungsscheinen I über inländischen Lakod ertheilt worden.

#### In Elßaß-Lothringen.

Der Uebergangs-Steuerstelle zu Schweyen im Bezirk des Hauptsteueramts zur Saargemünd ist die Befugniß zur Erhebung der Uebergangsabgabe vom Branntwein sowie zur Ausfertigung und Erhebung von Uebergangsscheinen über Branntwein beigelegt worden.

---

## 2. Handels- und Gewerbe- Wesen.

### Bekanntmachung,

— betreffend

die Ausfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1883 (Central-Blatt S. 238) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen, aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammenden Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach der Schweiz auch über die schweizerischen Nebenzollstellen Kreuzlingen, Emmishofen und Lägerwollen erfolgen darf.

Berlin, den 6. April 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

---